

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen /nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen** am Dienstag, dem 10. September 2013, 19:30 Uhr, in Emtinghausen-Bahlum, Gaststätte Waldschänke, Syker Str. 89, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 24.06.2013.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. E.1.17.M53 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Neuaufstellung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen sowie Entscheidung über die Herstellung von neuen Wegen auf dem Friedhof Emtinghausen.
(DS-Nr. E.4.17.52 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Verden,
hier: Anhörungsverfahren.
(Unterlagen werden nachgereicht.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des an die Gemeinde abgeführten Vereinsvermögens der Emhuser Plattsnackers.
-DS-Nr. E.1.17.44.
(Rat 24.06.2013, TOP 7;
Unterlagen werden nachgereicht.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen durch den Gemeindedirektor.
(DS-Nr. E.1.17.51 ist beigelegt.)
10. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
11. Mitteilungen und Anfragen.
(DS-Nr. E.2.17.M49 ist beigelegt.)

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 4 S/E/4/873-01	Datum 27.08.2013	Drucksachen Nr. E. 4. 17. 52
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	10.09.2013	6				

Betreff: Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Neuaufstellung der Friedhofsatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen sowie Entscheidung über die Herstellung von neuen Wegen auf den Friedhof Emtinghausen

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat der Gemeinde Emtinghausen empfiehlt dem Rat der Samtgemeinde Thedinghausen aufgrund der §§ 10, 11, 13 u. 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) i.V. mit den §§ 1, 2, 4 u. 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes v. 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt /S. 41) in der jeweils geltenden Fassung, die als Anlage I beigefügte Friedhofsatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen zu beschließen und gleichzeitig die vom Rat der Samtgemeinde Thedinghausen am 27.09.2005 beschlossene Friedhofsatzung v. 26.10.2005 außer Kraft zu setzen.

b) Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt weiter den Beschluss v. 23.08.2010, TOP 7, DS-Nr. E.4.16.111, auf Herstellung von zusätzlichen Wegen auf dem Friedhof Emtinghausen aufzuheben. Die Bürger sind hiervon im Wege einer kurzen Pressemitteilung zu unterrichten.

Sachverhalt:

Seit dem 01.06.2006 wird die Benutzung des Friedhofes Emtinghausen durch die vom Samtgemeinderat am 27.09.2005 beschlossene Friedhofsatzung geregelt.

Seitens Herrn Schröder, Vorsitzender des Friedhofsausschusses, und dem Bestatter Köhler wurde darauf hingewiesen, dass es Diskrepanzen hinsichtlich der in der derzeit gültigen Friedhofsatzung festgesetzten Gebühren für den Grabaushub und der tatsächlichen Abrechnung durch die Bestatter gibt.

Außerdem wird vom Bestatter Köhler die festgesetzte Gebühr für den Grabaushub, insbesondere für die Umbettung einer Leiche, als zu gering angesehen. Mit einer Umbettung ist ein enormer Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Des Weiteren handelt es sich dabei um eine „Knochenarbeit“. Es wird mehr Personal benötigt; das Grab muss ausgehoben und der Sarg geborgen werden. Beim Verfüllen des Grabes muss mehr Sand herbeigeschafft werden. Dann muss auch noch ein zweites Grab ausgehoben und wieder verfüllt werden. In anderen Gemeinden ist die Gebühr dafür wesentlich höher angesetzt.

Gem. § 20 Abs. 4 Buchstabe a) beträgt die Gebühr für den Grabaushub für eine Erdbestattung 154,00 €. Tatsächlich werden für den Grabaushub jedoch seit Jahren 200,00 € vom Bestatter eingezogen.

In diesem Punkt ist die Satzung zwingend anzupassen. Außerdem ist auch noch eine Anzahl von Ergänzungen vorzunehmen. Die in der Friedhofssatzung festgesetzten Gebühren sind im Gegensatz zu anderen Friedhöfen schon sehr gering gehalten, so dass im Zuge der Satzungsneuaufstellung auch über eine Gebührenanhebung nachgedacht werden sollte.

Die Gebühr für das unbefristete Nutzungsrecht z.B. an einem Wahlgrab beträgt 26,00 €, auf dem Friedhof Wulmstorf dagegen für ein 30-jähriges Nutzungsrecht 76,00 €. Auf dem Friedhof Thedinghausen beträgt die Gebühr für das 30-jährige Nutzungsrecht 375,00 € einschl. 270,00 € Friedhofsunterhaltungsgebühr, so dass 105,00 € für das reine Nutzungsrecht verbleiben.

Beim Produkt Friedhofswesen konnten in den Jahren 2011 Einnahmen in Höhe von 10.902,50 €/Ausgaben in Höhe von 11.311,89 € (minus 409,39 €) sowie 2012 Einnahmen in Höhe von 11.048,00 €/Ausgaben in Höhe von 10.404,72 € (plus 643,28 €) verzeichnet werden.

Im laufenden Haushaltsjahr sind keine gravierenden Abweichungen zu den Ansätzen zu erwarten, sofern keine unerwarteten größeren Anschaffungen mehr erforderlich werden.

Langfristig gesehen ist aber wohl schon in den nächsten Jahren mit einem Rückgang der Einnahmen zu rechnen. In dem zurückliegenden Jahr wurden vermehrt Anfragen hinsichtlich einer Rückgabe bzw. Verkleinerung der Grabstätte gestellt (im Jahr 2013 wurden bislang 14 Gräber zurück gegeben; das Nutzungsrecht wurde an einer anonymen Grabstätte sowie fünf Urnenreihengrabstätten neu vergeben).

Durch die Rückgaben sinkt die Friedhofsunterhaltungsgebühr. Daher wurde verwaltungsseitig eine Gebührenerhöhung angedacht, die aus dem § 23 des anliegenden Satzungsentwurfes zu entnehmen ist (Anlage I).

/Der derzeit rechtskräftige Satzungstext ist als Anlage II beigefügt.

Von einer Erhöhung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr wurde verwaltungsseitig zunächst abgesehen, da dadurch zu befürchten ist, dass noch mehr Grabstellen zurück gegeben werden. Die letztendliche Entscheidung hierüber trifft jedoch der Rat.

/Als Anlage III ist eine Gebührenübersicht der umliegenden Friedhöfe beigefügt.

Der Satzungsentwurf der neuen Friedhofssatzung für den Friedhof Emtinghausen wird hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt, damit am 17.09.2013 die abschließende Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat erfolgen kann.

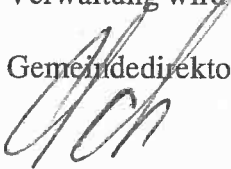
Im August 2010 wurde vom Rat die Neuanlage von Wegen auf dem Friedhof beschlossen. Die Nutzungsberechtigten der davon betroffenen Grabstätten wurden seitens der Verwaltung darüber informiert, dass hierfür Teilflächen ihrer Grabstätten in Anspruch genommen werden.

Daraufhin haben sich einige Nutzungsberechtigte bei der Verwaltung als auch beim Friedhofswärter Schröder gemeldet und mitgeteilt, dass sie aufgrund der Grabstättengröße gern bereit sind, die für die Wegeherstellung benötigte Fläche abzugeben. Diese Nutzungsberechtigten haben aber auch signalisiert, dass sie die ganzen Grabstätten abgeben würden, sobald die Wegeherstellung nicht in absehbarer Zeit durchgeführt wird.

Für die Wegeherstellung wird seit nunmehr drei Jahren ein Betrag von 3.000,00 € zur Verfügung gestellt, ohne dass entsprechende Maßnahmen in Angriff genommen worden sind. Lt. Aussage von Bgm. Lübke im Frühjahr 2012 hielt der Rat es zu dem Zeitpunkt nicht für sinnvoll, neue Wege anzulegen, da noch viele Grabstätten in den betreffenden Bereichen mit Ruhezeiten belegt sind.

Da bis heute keine Bestrebungen zur Herstellung der neuen Wege laufen, sollte nunmehr eine Entscheidung vom Rat getroffen werden, ob die Herstellung der neuen Wege immer noch gewollt ist. Sofern sich der Rat dafür entscheidet, die neuen Wege entgegen des seinerzeitigen Beschlusses doch nicht mehr herstellen zu wollen, ist dieser Beschluss aufzuheben. Die Verwaltung wird die Bürger durch eine kurze Pressemitteilung darüber informieren.

Der Gemeindefeldirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb0878.doc

gs. Lübke



Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Emtinghausen gelegenen und von der Samtgemeinde Thedinghausen (Friedhofsverwaltung) verwalteten Friedhof Emtinghausen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Samtgemeinde Thedinghausen und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Emtinghausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Der Friedhof erfüllt aufgrund gärtnerischer Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten und Umenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Umenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfestfeier notwendig und üblich sind.
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- g) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabsätteneinfassungen unberechtigt zu betreten
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern
- i) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten und Beauftragten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Handgezeichnet!

(3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung bzw. Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

(5) Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

(7) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfreiheiten Rücksicht zu nehmen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen über Bestattungsfristen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden. Anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 7

Särge / Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge müssen fest gefügt, geschlossen und feuchtigkeithemmend sein. Jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ist auszuschließen. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(3) Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Überurnen, die in der Erde beigelegt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.

§ 8

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von der Verwaltung Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. Gesetzliche Bestimmungen einschl. der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zwingend einzuhalten.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche – ohne Hügel – bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,25 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Dem Friedhofpersonal bzw. den damit Beauftragten ist es gestattet, den Aushub, der beim Ausheben eines Grabes anfällt, in einem angemessenen Umfang auf der betroffenen Grabstätte sowie auf den Nachbargrabstätten zwischenzulagern.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Samtgemeindegebietes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Urnenreihengrabsätte in eine andere Urnenreihengrabsätte sind innerhalb der Samtgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Urnenreihengrabsätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Inhaber der Grabnummernkarte) und bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte (Inhaber der Verleihungsurkunde). In den Fällen des § 20 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnenreihengrabsätten umgebettet werden.

(4) Dem Antrag auf Umbettung kann zugestimmt werden, wenn

- a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht, und
- b) eine Genehmigung zur Umbettung von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt, und
- c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht, und
- d) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Aschenurnen können zu jeder Jahreszeit, Leichen jedoch nur in den Monaten Oktober bis März umgebettet werden. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen hiervon zulassen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§11

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenreihengrabsstätten
- c) Anonyme Urnenreihengrabsstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein unbefristetes Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Wahlgrabstätten bestehen aus einem oder mehreren Gräbern. Ein Grab dient der Aufnahme einer Leiche oder sechs Urnen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neu geborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern bis zu vier Jahren in einem Grab bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist die Bestattung eines Sarges und einer Urne auf einem Grab zulässig.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen / nicht ehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b bis d und f bis h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 4 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Bestattung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Zur Anlage der Grabstätte gehört auch die Einfassung, die im Innenmaß der Grabstätte 2,30 m in der Länge und in der Breite 1,20 m je Grab zu betragen hat. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind hier geringe Abweichungen hinsichtlich der Breite für ein Grab möglich. Bei der Neueinfassung von Grabstätten sind diese Maße jedoch zu berücksichtigen. Die Einfassung darf max. 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege.

(9) Vor dem Setzen der Grabstätteneinfassung ist zwingend die Friedhofsverwaltung hinzuzuziehen. Als Ansprechpartner steht hier Herr Gerold Bremer, Dorfstraße 5, 27321 Emtinghausen, Tel.: 04295/216 zur Verfügung.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Es ist grundsätzlich nur die Rückgabe der gesamten Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn durch die Teilung der Grabstätte eine neue Grabstätte entsteht. Die durch eine Grabstättenteilung erforderlich werdende Neueinfassung ist vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Eine Erstattung der bereits entrichteten Erwerbs- / Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

(11) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht kündigen, soweit ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 13

Urnenreihengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) anonymen Urnenreihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind 0,5 m mal 0,5 m große Aschengrabstätten auf dem Urnengrabstättenfeld, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Urnengrabstätte ist mit einer Grabplatte (30 x 5 x 20 cm) zu versehen, auf der der Vor- und Nachname (bei Frauen auch der Geburtsname) sowie das Geburts- und Sterbedatum vermerkt sind. Die Gravur eines kleinen Symbols ist zulässig. Die Grabplatte wird von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Hinterbliebenen des Beigesetzten beschafft und aufgestellt. Die Kosten der Grabplatte sind nicht in der Grabstättengebühr enthalten und werden privatrechtlich gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Blumen dürfen in der Urnenanlage der Urnenreihengrabstätten nur am zentralen, gepflasterten Ablageplatz abgelegt werden. Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Abgelegte Blumen oder sonstige Gegenstände außerhalb des beschriebenen Bereiches und Anpflanzungen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 14

Anonyme Urnenreihengrabstätten

(1) In anonymen Reihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(2) Die Unterhaltung und Gestaltung der anonymen Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Aufbringen von Pflanzen und Gegenständen nebst Zierräten durch die Hinterbliebenen ist nicht zulässig.

(3) Blumen dürfen auf dem anonymen Urnenreihengrabstättenfeld nur am zentralen, gepflasterten Ablageplatz abgelegt werden. Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Abgelegte Blumen oder sonstige Gegenstände außerhalb des beschriebenen Bereiches und Anpflanzungen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für anonyme Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte nebst Grabstein ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt wird. Das Auslegen der Grabstätten mit Unkrautvlies ist zulässig; wogegen ein Auslegen mit Folie untersagt ist.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16

Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsticher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dieses gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Errichtung von Grabmalen bedarf keiner Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabsteine sind mittig der Grabstätte zu setzen. Die Wegebereiche und benachbarte Grabstätten dürfen durch den Standort des Grabmals nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung vor dem Errichten des Grabmals beratend hinzu-zuziehen.

§ 17

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsbe-rechtigte.
- (2) Die Grabmale werden durch die Friedhofsverwaltung einmal jährlich auf ihre Standfestig-keit überprüft.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüg-lich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen, Abspernun-gen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist be-seitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Fried-hofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntma-chung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Urnenreihengrabstätten auf dem Grabfeld. Sollte der Verantwortliche im Nachhinein ermittelt werden, hat er die Kos-ten für die öffentliche Bekanntmachung zu erstatten.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 18

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nut-zungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich des Fundaments zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungs-rechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwal-tung. Sofern die Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Räumung der Grabstätte beinhaltet auch das Entfernen sämtlicher Bepflanzung mit dem Wurzelwerk.

(4) Die Räumung der Urnenreihengrabstätten erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist kostenlos durch die Friedhofsverwaltung. Das Eigentum der vorhandenen Grabplatten geht vier Wo-chen nach Ablauf der Ruhefrist auf die Friedhofsverwaltung über, soweit nicht der Inhaber der Grabnummernkarte das Eigentum daran geltend macht.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Cha-rakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, die öffentlichen Anla-gen und Wege nicht beeinträchtigen. Insbesondere ist von einer Beeinträchtigung auszu-gehen, wenn die Pflanzen eine Höhe von 2,00 m erreicht haben. Pflanzen über 2,00 m sind daher von den Grabstätten zu entfernen. Der Mindestabstand der Bepflanzung vom Grab-stättenrand hat mindestens 0,30 m zu betragen. Zierrat darf in diesem Bereich maximal 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege. Bepflanzungen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zu entfernen, sofern sie in ihrer Größe und ihren Ausmaßen nicht mehr der Gestaltung von Teilen des Friedhofes in der unmittelbaren Umgebung oder dem Gesamtbild des Friedhofes entsprechen oder andere Grabstellen, öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Wahlgrabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Urnenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.
- (5) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungs-rechts hergerichtet sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Wahlgrab-stätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpfle-ge ist nicht gestattet.

- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabumfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Unzulässig ist,

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, deren Höhe in ausgewachsenen Zustand 2,0 m übersteigt
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas o. ä.
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 19 Abs. 3) auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, dass Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, den öffentlichen Bekanntmachungen und den Hinweisen auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgebliche Rechtsfolge des Satzes 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3. Absatz 2 für Grab schmuck gilt § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3.

- (2) Für Grab schmuck gilt § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3.

VIII. Friedhofskapelle und Leichenkammer

§ 21

Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Terminvereinbarung sehen.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtsarztes und nur in geschlossenen Zustand in der Leichenkammer aufgestellt und bis zur Bestattung nicht mehr geöffnet werden.

§ 22

Trauerfeier/Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhofsgelände abgehalten werden.
 - (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der / die Verstorbene zuletzt an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
 - (3) Die Trauerfeiern sollten nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Dekoration ist unmittelbar nach der Trauerfeier aus der Friedhofskapelle zu entfernen.
- § 23
Gebühren
- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt je Grab an einer
 - a) Wahlgrabstätte 50,00 €
 - b) Urnenreihengrabstätte auf dem Urnengrabstättenfeld 400,00 €
 - c) Urnenreihengrabstätte auf dem anonymen Grabstättenfeld 350,00 € zuzüglich der Kosten für die Grabplatte
 - (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die unter Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Grabstätten betragen pro Jahr und Grab 6,50 € und sind zum 01.10. eines jeden Jahres fällig.
 - (3) Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle (Leichenkammer, Kapelle, Beheizung) beträgt pauschal 150,00 €.
 - (4) Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes betragen
 - a) für eine Erdbestattung 250,00 €
 - b) für eine Urnenbestattung 75,00 €
 - c) pauschaler Erschwerungsschlag für a) und b) bei Bodenfrost von mind. 10 cm 40,00 €
 - (5) Die Gebühren für das Ausheben eines Grabes anlässlich einer Umbettung beträgt
 - a) für eine Erdbestattung 650,00 €
 - b) für eine Urnenbestattung 75,00 €
 - c) pauschaler Erschwerungsschlag für a) und b) bei Bodenfrost von mind. 10 c 40,00 €
 - (6) Gebührenpflichtig sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. die Auftraggeber.

Der Samtgemeindebürgermeister

(Schröder)

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Hob\Friedhofssatzung der SG Thed., Friedhof Emtinghausen.doc

X. Schlussvorschriften

§ 24

Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- d) Druckschriften verteilt; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfestier notwendig und üblich sind,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt,
- g) Lärmt, isst, trinkt und lagert,
- h) Tiere mitbringt; ausgenommen Blindenhunde,
- i) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet,
- j) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik verwendet und
- k) Abfälle jeglicher Art auf dem Friedhof entsorgt, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5.000,00 € geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.10.2005 außer Kraft.

Thedinghausen, den

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) sowie §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 27.09.2005 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Emtinghausen gelegenen und von der Samtgemeinde Thedinghausen (Friedhofsverwaltung) verwalteten Friedhof Emtinghausen.

§ 2 - Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Thedinghausen und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Emtinghausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch den Samtgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit dem Friedhofsausschuss Emtinghausen.

§ 3 - Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen grundlos zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 - Allgemeines

Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen im Urnengrabstättenfeld beigelegt.

§ 6 - Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen

Anlage II

umweltgefährlichen Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 7 - Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,25 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Dem Friedhofpersonal ist es gestattet, den Aushub, der beim Ausheben eines Grabes anfällt, in einem angemessenen Umfang auf der betroffenen Grabstätte sowie auf den Nachbargrabstätten zwischenzulagern.

§ 8 - Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt generell 30 Jahre.

§ 9 - Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Samtgemeindegebietes sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte (§ 17 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 10 - Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Wahlgrabstätten,
 - Urnenreihengrabstätten,
 - anonyme Urnenreihengrabstätten.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11 - Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Dauer verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Eine Wahlgrabstätte kann aus einem oder mehreren Gräbern bestehen. Ein Grab dient der Aufnahme einer Leiche oder 6 Urnen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
- auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - auf die Stiefkinder,

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 4 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Zur Anlage gehört auch die Einfassung, die im Innenmaße der Grabstätte 2,30 Meter lang und in der Breite 1,20 Meter je Grab zu betragen hat. Die Einfassung darf maximal 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege. Vor Durchführung der Grabstätteneinfassung ist die Friedhofsverwaltung heranzuziehen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann der Nutzungsberechtigte jederzeit, an teilbelegten Grabstätten nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung, verzichten.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht kündigen, soweit ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 12 - Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind 0,5 m mal 0,5 m große Aschengrabstätten auf dem Urnenreihengrabstättenfeld, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Auf einer Urnenreihengrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden. Die Urnenreihengrabstätte ist mit einer Grabplatte zu versehen, auf der der Vor- und Nachname und das Geburts- und Sterbedatum vermerkt sind, die die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen des Beigesetzten beschafft und aufstellt. Die Kosten der Grabplatte sind nicht in der Grabstättengebühr enthalten und werden privatrechtlich gesondert in Rechnung gestellt.

- (3) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbene(n) entspricht.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte nebst Grabstein ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 14 - Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinventionsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 15 - Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihen-grabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 16 - Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.
Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
Sofern die Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Die Räumung der Reihengrabstätten erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist kostenlos durch die Friedhofsverwaltung. Das Eigentum der auf den Reihengrabstätten vorhandenen Grabmale / Grabplatten geht 4 Wochen nach Ablauf der Ruhefrist auf die Friedhofsverwaltung über, soweit nicht der Inhaber der Grabnummernkarte das Eigentum daran geltend macht.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 17 - Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege und das Ausheben von Gräbern nicht über das normale Maß hinaus beeinträchtigen.
Insbesondere ist von einer Beeinträchtigung auszugehen, wenn die Pflanzen eine Höhe von 2,50 m erreicht haben. Pflanzen über 2,50 m sind daher von den Grabstätten zu entfernen.
Der Mindestabstand der Bepflanzung vom Grabstättenrand hat mindestens 0,3 m zu betragen. Zierrat darf in diesem Bereich maximale 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Wahlgrabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Reihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.
- (5) Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Wahlgrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden.

§ 18 - Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 17 Abs.3) auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgebliche Rechtsfolge des Satzes 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

VIII. Leichenhallen

§ 19 - Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Terminvereinbarung sehen.

IX. Gebühren

§ 20 - Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt je Grab an einer

- a) Wahlgrabstätte 26,00 €
- b) Urnenreihengrabstätte auf dem Urnengrabstättenfeld 370,00 €
- c) Urnenreihengrabstätte auf dem anonymen Urnengrabstättenfeld 350,00 €

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die unter Abs. 1 Buchstabe a aufgeführten Grabstätten betragen pro Jahr und Grab und sind zum 01.10. eines jeden Jahres fällig.

6,50 €

(3) Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle (Leichenkammer, Kapelle, Beheizung, ...) beträgt pauschal

128,00 €

(4) Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes betragen

154,00 €

52,00 €

a) für eine Erdbestattung

26,00 €

b) für eine Urnenbestattung

205,00 €

52,00 €

c) pauschaler Erschwerungszuschlag für a) und b) bei Bodenfrost von mind. 10 cm

26,00 €

(5) Die Gebühren für das Ausheben eines Grabes anlässlich einer Umbettung beträgt

26,00 €

X. Schlussvorschriften

§ 21 - Haftung

Die Samtgemeinde Thedinghausen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Samtgemeinde Thedinghausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 22 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nachfolgenden Ge- oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 4 Abs. 3

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,

- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
- e) Druckschriften verteilt,
- f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, dienen), Grabstätten und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen grundlos betritt,
- h) lärrt, isst und trinkt, lagert,
- i) Tiere - außer Blindenhunden - mitbringt.

3. Grabmale entgegen § 14 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,

4. Grabmale entgegen § 15 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

5. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 16 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

6. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 17 Abs. 8 verwendet,

7. Grabstätten entgegen § 18 vernachlässigt.

§ 23 - Übergangsvorschriften

Personen, die das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erhalten haben, haben entgegen der Regelung im § 11 Absatz 3 das Nutzungsrecht durch diesen Vertrag.

§ 24 - Übertragung

Die Samtgemeinde Thedinghausen überträgt die Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie sämtliche dem kaufenden Betrieb betreffende Angelegenheiten des Friedhofes Emtinghausen auf die Gemeinde Emtinghausen. Die Einnahmen und Ausgaben, die in Verbindung mit dem Friedhof Emtinghausen stehen, werden von der Gemeinde Emtinghausen vereinnahmt bzw. verausgabt.

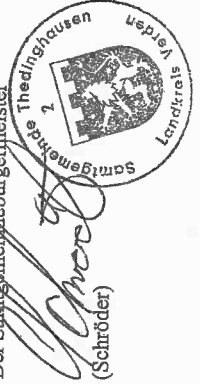
§ 25 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Thedinghausen, den 26.10.2005

Der Samtgemeindebürgermeister



Gebühr für		Friedhof						Verden
	Erminghausen	Intschede	Wulmstorf	Thedinghausen				
Wahlgrabstätte	26,-- NR unbefristet	250,-- Einzelgrab NR unbefristet	76,-- NR 30 Jahre	375,-- NR 30 Jahre			317,-- NR 20 Jahre	
Urnenreihengrab	370,--	400,-- Doppelgrab NR unbefristet 1.460,-- einschl. Grabplatte	376,-- einschl. Unterhaltungsgebühr, zuzügl. Grabplatte	einschl. Friedhofsunterhal- tungsgebühr 9,--/Jahr 950,-- einschl. Grabplatte			415,-- NR 20 Jahre einschl. Grabmal	
Anonymes Urnenreihengrab	350,--	500,--	256,--	-			390,--	
Friedhofsunterhaltungsgeb.	6,50	25,--/NR	5,--	-			11,--	
Friedhofskapelle/Leichenkammer	128,--	-	Je 50,--	-			Friedhofsk. 160,-- Leichenk. 60,-- Kühlzelle 20,-- 450,--	
Grabaushub Erdbestattung	154,--	Abrechnung über Bestatter	250,--	290,--				
Grabaushub Urnenbestattung	52,--	"	50,--	75,--			78,--	
Grabaushub Umbettung Erdbestattung	205,--	"		290,--			450,--	
Grabaushub Umbettung Urne	52,--	"		75,--			100,--	
Erschwerniszuschlag bei mind. 10 cm Bodenfrost	26,--							

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 E1/022-02	22.08.2013	E.1.17.51

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	10.09.2013	9				

Bisheriger Beratungsgang: SGA 07.05.2013, TOP 5; DS-Nr. S.1.17.M204

Betreff: Vergabe von Aufträgen durch den Gemeindedirektor
hier: Ersatz des Grundsatzbeschlusses vom 25.11.2003

Beschlussvorschlag:

Die Vergabe von im Haushalt ausgewiesenen Maßnahmen, für die ein Vergabeverfahren nach VOB oder VOL durchgeführt wurde, fällt in die Zuständigkeit des Gemeindedirektors. Die freihändige Vergabe von Aufträgen für im Haushalt ausgewiesene Maßnahmen obliegt bis zu einem Betrag von 5.000 € dem Gemeindedirektor. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben unberührt.

In jedem Fall wird der Rat in der auf die Vergabe folgenden Sitzung über die Vergabe unterrichtet.

Der Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.11.2003 wird durch diesen Beschluss ersetzt.

Sachverhalt:

Im Organisationsgutachten, das für die Samtgemeindeverwaltung erstellt wurde, wurde angeregt, die Kompetenzen für alle Entscheidungsebenen (SGR, SGA, SGBgm., Amtsleiter, Sachbearbeiter) im Hinblick auf Grenzen für Vergaben, Stundung, Niederschlagung, Erlass, sachliche u. rechnerische Feststellung (S. 14; S. 42/43 und Anlage 5) zu überdenken.

Auch das Rechnungsprüfungsamt hatte bereits im Prüfungsbericht der Samtgemeinde für die Jahre 2006/2007 angeregt, Auftragsvergaben nach VOB und VOL zu delegieren, da kein Entscheidungsspielraum gegeben ist und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist.

Seitens des SGA wurde die Auffassung vertreten, entsprechende Beschlussvorlagen in die Räte zu geben. Eine einheitliche Verfahrensweise wäre wünschenswert.

Zur Beschleunigung der Vergabeverfahren und zur Verwaltungsvereinfachung wird deshalb vorgeschlagen, die Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen auf den Gemeindedirektor zu übertragen.

Mit dieser Entscheidung sollte der folgende Grundsatzbeschluss vom 25.11.2003 ersetzt werden:

„Die Vergabe von Aufträgen für im Haushalt ausgewiesene Maßnahmen obliegt bis zu einem Betrag von 5.000,-- € dem Gemeindedirektor. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben unberührt.“

Der GD

*Dr.
de*

Gemeinde Emtinghausen

Mitteilungsvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 2 / 912 - 10	Datum 12.07.2013	Drucksachen Nr. € 2. 17. M 49
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	10.09.2013	11				

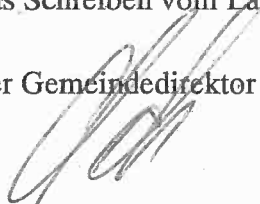
Betreff: Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht und die Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 liegen inzwischen vor.

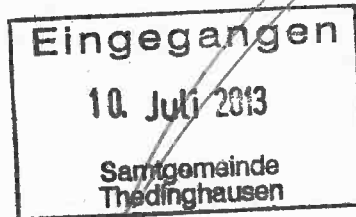
Das Schreiben vom Landkreis Verden ist als Anlage beigefügt.

Der Gemeindedirektor



Gemeinde Emtinghausen

27321 Emtinghausen



Fachdienst

Finanzen

Ihr Schreiben vom: 26.03.2013, Ihr Az.:
E/2/912-10

Maidlin Lohmann

Mein Zeichen 20/916-01/0

Tel.: 04231 15-202 Fax: 15-603

E-Mail: Maidlin-Lohmann@landkreis-verden.de

Haupteingang-Zimmer: 2080

Sie erreichen mich montags bis donnerstags in
der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Verden (Aller), 08.07.2013

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013.

Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt am 12.07.2013 habe ich veranlasst.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist vom 15.07.2013 bis einschließlich zum 23.07.2013 öffentlich auszulegen.

Haushaltssituation und dauernde Leistungsfähigkeit

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt 2013 schließen jeweils mit einem Fehlbetrag ab.

Im Ergebnishaushalt können 9,62% der Aufwendungen nicht durch Erträge gedeckt werden. Damit ist der Haushaltsausgleich gem. § 110 Abs. 4 NKomVG auch in dem vierten Haushalt, der nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) aufgestellt wurde, nicht erreicht.

Nach § 110 Abs. 6 NKomVG wäre demnach ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2013 aufzustellen gewesen. Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht erstellt. Auch wurden keine Gründe genannt, warum kein Haushaltssicherungskonzept erstellt wurde. Dies kann aus kommunalaufsichtlicher Sicht nicht nachvollzogen werden und wird ausdrücklich kritisiert. Abgesehen von der gesetzlichen Notwendigkeit müsste der Gemeinde Emtinghausen schon aus eigenem Interesse daran gelegen sein, ein wirksames Haushaltssicherungskonzept zur nachhaltigen Konsolidierung der gemeindlichen Finanzen zu erarbeiten und dann auch umzusetzen, um dem endgültigen Verbrauch der bisher noch vorhandenen liquiden Mittel durch eigene Maßnahmen entgegenwirken zu können.

Auch die gemeindlichen Haushalte der vergangenen Jahre waren defizitär. In der Vergangenheit fielen die (noch vorläufigen) Rechnungsergebnisse jedoch immer deutlich positiver aus, als es die jeweiligen Planungen erwarten ließen (siehe Aufstellung auf Seite 2 dieses Schreibens). Dies ist insbesondere auf die vorsichtige Haushaltsplanung der Gemeinde Emtinghausen und die positive Wirtschaftsentwicklung (höhere Steuereinnahmen) zurückzuführen.

Ergebnishaushalte der Gemeinde Emtinghausen (Planungen und vorläufige Ergebnisse):

Pos.	Inhalt	Plan	vorl. Ergebnis	Abweichung	Plan	vorl. Ergebnis	Abweichung	Plan	vorl. Ergebnis	Abweichung	Plan
		2010	2010	2010	2011	2011	2011	2012	2012	2012	2013
	Ordentliche Erträge										
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	695.800	744.604	48.804	726.800	872.444	145.644	820.000	945.497	125.497	931.400
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	109.700	122.828	13.128	131.400	146.841	15.441	136.800	155.514	18.714	151.600
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	70.200	88.263	18.063	86.000	86.000	0	85.400	85.400	0	84.300
4.	Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5.	Öffentlich-rechtliche Entgelte	36.200	45.580	9.380	45.500	51.032	5.532	44.200	48.305	4.105	48.100
6.	Privatrechtliche Entgelte	21.900	25.150	3.250	21.900	19.272	-2.628	11.300	17.546	6.246	22.000
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.000	3.021	2.021	1.000	2.294	1.294	1.200	1.914	714	12.200
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	3.000	4.358	1.358	1.200	668	-532	1.100	680	-420	1.000
9.	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10.	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.	Sonstige ordentliche Erträge	77.200	82.007	4.807	43.100	46.295	3.195	45.900	63.120	17.220	55.200
12.	Summe ordentliche Erträge	1.015.000	1.115.810	100.810	1.056.900	1.224.847	167.947	1.145.900	1.317.977	172.077	1.305.800
	Ordentliche Aufwendungen										
13.	Aufwendungen für aktives Personal	250.500	230.690	-19.810	254.500	238.588	-15.912	264.400	249.178	-15.222	278.600
14.	Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	91.000	69.279	-21.721	86.700	79.170	-7.530	123.900	91.064	-32.836	132.600
16.	Abschreibungen	100.500	134.353	33.853	138.500	138.500	0	135.700	135.700	0	139.900
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.000	2.782	1.782	1.000	337	-663	1.000	0	-1.000	1.000
18.	Transferaufwendungen	700.600	704.416	3.816	667.400	678.670	11.270	729.000	729.546	546	849.400
19.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	23.700	16.547	-7.153	50.200	45.837	-4.363	58.400	42.856	-15.544	43.300
20.	Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21.	Summe ordentliche Aufwendungen	1.167.300	1.158.067	-9.233	1.198.300	1.181.102	-17.198	1.312.400	1.248.344	-64.056	1.444.800
22.	Ordentliches Ergebnis (ohne Zeile 20)	-152.300	-42.256	110.044	-141.400	43.745	185.145	-166.500	69.634	236.134	-139.000
23.	Außerordentliche Erträge	49.400	43.956	-5.444	0	2.591	2.591	0	2.500	2.500	0
24.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25.	Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	49.400	43.956	-5.444	0	0	0	0	2.500	2.500	0
26.	Summe aus Zeilen 24 + 25	49.400	43.956	-5.444	0	0	0	0	2.500	2.500	0
27.	Außerordentliches Ergebnis (ohne Zeile 25)	49.400	43.956	-5.444	0	2.591	2.591	0	2.500	2.500	0
28.	Jahresergebnis	-102.900	1.700	104.600	-141.400	46.336	187.736	-166.500	72.134	238.634	-139.000

Der Haushalt der Gemeinde Emtinghausen wurde erstmals 2010 nach den Grundsätzen des NKR aufgestellt. Überschussrücklagen nach § 123 Abs. 1 Satz 1 sind systembedingt im Doppik-Eröffnungsjahr nicht vorhanden gewesen. Da bisher noch keine erste Eröffnungsbilanz und folglich auch noch keine geprüften und beschlossenen Jahresabschlüsse vorlagen, konnten bisher auch noch keine Zuführungen zu den Überschussrücklagen erfolgen.

Nach der nunmehr erstellten und geprüften Ersten Eröffnungsbilanz lagen bei der Gemeinde Emtinghausen aus der Zeit der Kameralistik am 01.01.2010 liquide Mittel in Höhe von 161.340,46 € vor, sodass sich unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisse der Finanzhaushalte 2010 bis 2012 zu Beginn des Haushaltsjahres 2013 ein Bestand an liquiden Mitteln von 321.385 € ergibt. Der geplante Finanzmittelfehlbetrag im Finanzhaushalt von 98.200 € für das Haushaltsjahr 2013 kann daher ausgeglichen werden.

Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung gelingt es der Gemeinde Emtinghausen bis einschließlich für das Jahr 2016 nicht, einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt vorzulegen. (Fehlbeträge jeweils zwischen 17.800 € und 44.900 €).

Es ist damit weiterhin zwingend erforderlich, die Fehlbeträge in den folgenden Haushaltsjahren zu verringern. Sämtliche der Gemeinde zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten sind auszunutzen. Gleichzeitig sind sowohl die freiwilligen Aufgaben als auch die Pflichtaufgaben nach Einsparpotenzialen zu untersuchen.

Kreditfinanzierungsbedarf und Verpflichtungsermächtigungen

Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2013 nicht veranschlagt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 215.000 € festgesetzt. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden in Höhe von 1.221.500 € veranschlagt. Der festgesetzte Höchstbetrag ist somit größer als ein Sechstel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= 203.583,33 €) und bedarf der Genehmigung. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird genehmigt.

Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013 wurde ebenfalls kommunalaufsichtlich geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

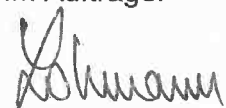
Sonstige Anmerkungen

Die Gestaltung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013 und seiner Anlagen weist formelle Mängel auf.

Die „Übersicht Ergebnishaushalt“ entspricht nicht dem verbindlich vorgeschriebenen „Muster 4“. Bei der „Übersicht Finanzhaushalt“ fehlt die Ziffer „B: Zusammenfassung“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Lohmann

Genehmigung

Die vom Rat der Gemeinde Emtinghausen in seiner Sitzung am 29.01.2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 genehmige ich hiermit nach § 122 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite von 215.000 €.

Weitere kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bestehen zu der vorgenannten Haushaltssatzung nicht.

Verden (Aller), 05.07.2013

Fachdienst Finanzen
- 20/916-01/0 -

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat


Bohlmann



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Verden
am 05.07.2013 unter dem Aktenzeichen 20/916-01/0 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom
15.07.2013 bis einschließlich zum 23.07.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen
während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin,
dass ein Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Emtinghausen
unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der
Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Emtinghausen, 09.07.2013

Gemeinde Emtinghausen
Der Gemeindedirektor